

deberet suscipere in se periculum talis medii, quam ut restitutio omnino non fieret . . . Hanc sententiam, cui olim adhaesit S. Alph. et quam reprobare non audet, plures et graves theologi probabilem existimant.“ Somit hat diese Meinung auch die äußere Probabilität.

Man darf übrigens nicht fürchten, daß durch diese Meinung das Rechtsbewußtsein gemindert werde. Gar so oft wird ja doch in einem Pfarrhause nicht eingebrochen, wenn Restitutionsgeld vorhanden ist und geschieht es einmal, so werden die beschädigten Eigentümer dies gerne hinnehmen, wenn nur sonst die unredlichen Besitzer recht oft die Vermittlung des Beichtvaters zur Restitution in Anspruch nehmen möchten. Und würde übrigens auch die strengere Meinung für richtiger gehalten, so würde es doch die Klugheit verhindern, sie zur Grundlage einer Entscheidung zu machen. Also handelte der Pfarrer in A. ganz recht, daß er, die milde Meinung befolgend, den Petrus von weiterer Verpflichtung freisprach. So hat denn die verunglückte Restitution für Petrus doch schließlich einen guten Ausgang gefunden.

St. Florian.

Prof. Ajenstorfer.

**VI. (Eine verwinkelte Geschichte.)** Cajus und Luzia sind katholische Eheleute. Luzia ist lange Zeit frank (fluxus sanquinis) und gestattet allen Ernstes ihrem Manne mit Bertha, einer Protestantin, ehelichen Umgang. Luzia, weit entfernt von Eifersucht, verfehrt mit Bertha auf das freundlichste, lädt sie oft ins Haus ein und gibt sich alle Mühe, sie zum Uebertritt in die katholische Kirche zu bewegen. Bald fühlt sich Bertha als Mutter; Vater ist Cajus, wie beide gestehen.

Luzia übernimmt die Patenschaft und beschwört den Seelsorger, er möge das Kind taufen; die Mutter verspreche unter Eid, daß sie so bald als möglich zur katholischen Kirche überreten werde, was ihr auch voller Ernst war. Der Priester läßt sich bewegen, tauft und segnet sie auch später noch als Protestantin hervor. Nach einigen Monaten stirbt Luzia und nun will Cajus die Bertha, die inzwischen wirklich katholisch geworden war, heiraten. Der Pfarrer ist voll Freude darüber, daß endlich der Abergernis erregende Verkehr der Beiden gehoben ist, kopulierte, nachdem die notwendigen Bedingungen erfüllt waren, ohne aber nur entfernt an ein Hindernis zu denken. Schließlich wird auch die Legitimation des Kindes der Bertha verlangt und durchgeführt.

Das Tridentinum fällt folgendes Urteil über Luzia: „Si quis dixerit, licere christianis plures habere uxores et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.“ Sess. 24. Die katholische Kirche hat nie die Ansicht Luthers gebilligt, ein Ehemann könne außer seiner Frau noch mit einer Magd vc. ehelich verkehren, selbst dann nicht, wenn die rechtmäßige Gattin damit einverstanden wäre.

„Die Einpaarigkeit der Ehe, sagt Schnizer, ist eine der elementarsten Forderungen des christlichen Sittengesetzes“; wir haben über diesen Punkt kein weiteres Wort zu verlieren.

Die kirchlichen Gesetze verhalten sich nicht, wie unsere bürgerlichen, absolut ablehnend gegen die Taufe eines Kindes, dessen Eltern protestantisch sind. Die Eltern müssen die katholische Erziehung garantieren, dann kann die Taufe gespendet werden; ob die gehörige Sicherheit geboten wird und wie diese zu leisten ist, das entscheidet nicht der Seelsorger, das zu bestimmen ist Sache des Bischofs. In Todesgefahr ist bekanntlich das Vorgehen anders. Es war daher Unrecht, den Bitten der Luzia nachzugeben und zu taufen, ohne die betreffenden Weisungen vom bischöflichen Ordinariate eingeholt zu haben.

Die interkonfessionellen Gesetze v. 1868, A. 1., lassen die unehelichen Kinder der Religion der Mutter folgen; „im Falle eines Religionswechsels der unehelichen Mutter sind die vorhandenen Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der unehelichen Mutter geboren worden“. Der Geistliche wird die Bertha veranlassen, bei der l. f. Bezirkshauptmannschaft ihren Religionswechsel anzugeben, dann stünde vonseiten des Staates der Taufe kein Hindernis entgegen. Zugleich kann dann die Eingabe an die kirchliche Behörde gemacht werden; in kurzer Zeit wären die Wege zur erlaubten Vornahme der Taufe unseres Sprößlinges geebnet.

Luzia ist Patin, sie tritt dadurch in die geistige Verwandtschaft mit den Eltern des Kindes, m. a. W. mit ihrem eigenen Manne; das jus petendi debitum geht verloren. Abgesehen davon, daß Luzia frank ist, wird der Seelsorger über diesen Umstand schweigen; denn sicher ist ignorantia juris vorhanden, die den Verlust nicht eintreten lässt. Zudem ist der Mann ohne Zweifel eine sehr sinnlich veranlagte Natur; das wäre Grund genug, auch wenn Luzia sich kräftiger Gesundheit erfreuen würde, von der Sache zu schweigen, um schwere Sünden zu verhindern.

Die sichere Aussicht auf Konversion der Bertha berechtigt den Priester nicht, sie hervorzusegnen, abgesehen davon, daß sie noch ledig ist, und solche Personen gewöhnlich nicht die benedictio mulierum erhalten. Solange sie Protestantin ist, ist sie von den signis distinctivis der katholischen Gemeinschaft abgeschlossen. Signa distinctiva sind nicht bloß die Sakramente, dazu gehören auch die Benediktionen, ergo auch die benedictio mulieris post partum. Eine Hervorsegnung wäre eine communicatio in sacris.

Es erübrigt uns nur noch die Besprechung der Trauung und Legitimation des Kindes. In unserem vorgelegten Falle ist der Verdacht wohl mehr als begründet, daß Cajus der Bertha auch ein Eheversprechen gegeben hat. Der Pfarrer hätte die Pflicht gehabt, darum nachdrücklichst zu fragen. Was nun? Bei Bertha und Cajus wird es

keine Schwierigkeiten absezen, bei gehöriger Klugheit den Tatbestand herauszubringen. Ist das adulterium qualificatum vorhanden, dann ist leicht Dispens beim bischöflichen Ordinariat zu bekommen. Die Erneuerung des Konsenses wird bei Beiden eine Leichtigkeit sein. Ist das adulterium nicht ein qualifiziertes, dann desto besser, es ist alles in Ordnung.

Ein im Ehebrüche erzeugtes Kind kann kirchlich nicht legitimiert werden, wohl aber staatlich. Der Pfarrer wird die Eheleute an die k. k. Bezirkshauptmannschaft weisen, die durch die k. k. Statthalterei die Legitimation vornehmen läßt. In die Taufmatrik ist die durch das bischöfliche Ordinariat zugeschickte Note der genannten Behörde anzumerken, gewöhnlich in folgenden Worten: „Diesem Kinde stehen laut der vom bischöflichen Ordinariate mitgeteilten Note der k. k. Statthalterei infolge der Verehelichung seiner Eltern die bürgerlichen Rechte einer ehelichen Geburt pro foro civili zu.“ Laut Erlaß des k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht 30. Juni 1867, B. 10.220, steht einer solchen Bemerkung bei derartigen Legitimationen nichts im Wege.

Das wären die Normen, nach welchen die verwickelte Ehegeschichte, die in manchen Bezirken nicht selten sich wiederholt, gelöst werden muß.

St. Florian.

Alois Pachinger.

VII. (**Ehescheidungswunsch aufgegeben.**) 1. Zu einem Herrn Pfarrer in N. (Tirol) kamen mitsammen zwei verehelichte Weiber und äußerten den Herzenswunsch, von ihren Ehemännern getrennt zu werden. Der Herr Pfarrer gab den Bescheid, sie sollen nach acht Tagen bei ihm wieder erscheinen; diese Zwischenzeit benutzte er dann, um sich bezüglich der Familienverhältnisse &c. jener zwei Personen genau zu informieren. Das Ergebnis dieser Nachforschungen war keineswegs darnach beschaffen, ihm Freude zu bereiten, denn er brachte in sichere Erfahrung, daß jene Weiber nichtswürdig, streit- und zankäufig seien, kurz alle übeln Eigenschaften eines wahren Hausdrachens in modo perfecto besitzen. Als nun die eine, nennen wir sie Kropfsbäuerin, kam, wies ihr der Herr Pfarrer einen Stuhl an, der ziemlich weit von seinem Schreibtisch stand, nahm dann selbst einen großen Bogen Papier und tat, als würde er mit möglichster Schnelligkeit jedes Wort seines redegewandten Pfarrkindes auffschreiben.

Wohl über eine halbe Stunde hörte er mit erstaunlicher Geduld zu. Endlich hatte die Bäuerin selbst die Ansicht gewonnen, alle ihre Gründe für die Ehescheidung vorgebracht zu haben. Da sprach der Herr Pfarrer mit erschütterndem Ernst: „Schwere Beschuldigungen haben Sie gegen Ihren Mann ausgesponnen; damit denselben Glauben beigemessen werden kann, müssen Sie nun vor mir und noch zwei anderen Zeugen alle Ihre Aussagen durch einen Eid schwur bestätigen. Ich werde sogleich durch meine Schwester den Herrn Kooperator und den Herrn X. rufen lassen.“ Gesagt, getan. So etwas hatte sich die